

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91, idgF, wird die folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 14.12.2023 betreffend die Gebühren für die kommunalen Bestattungsanlagen (Aufbahrungshalle und Urnenfriedhof).

Gemäß § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I 116/2016, idgF, wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes der Stadtgemeinde Vöcklabruck werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

### § 2

#### Gebührenpflicht AUFBAHRUNGSHALLE

Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle sind nachstehende Gebühren zu entrichten:

<u>Aufbahrungshalle:</u>	Gebühr	Ust. 20%	Gesamtbetrag
a) Für die Benützung der Aufbahrung-Aussegnungshalle bis höchstens 3 Tage je Koje und Begräbnis einschließlich Reinigung	194,00	38,80	232,80
b) Benützung der Aufbahrungs-Aussegnungshalle über 3 Tage, pro zusätzlichen Tag	86,00	17,20	103,20
c) Benützung der Aussegnungshalle allein je Begräbnis	104,00	20,80	124,80
d) Trauermusik vom Tonband je Begräbnis	18,00	3,60	21,60
Kinderbegräbnisse (Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) die Hälfte der Gebühren nach lit. a) bis d)			
f) Benützung der Leichenkühlzelle pro Tag	56,00	11,20	67,20

### § 3

#### Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind zu ungeteilter Hand verpflichtet:

- a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle in Auftrag gegeben und
- b) die Bestattungspflichtigen gemäß § 15 des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 40/1985 i. d. g. F.



**§ 4**  
**Benützungsgebühren URNENFRIEDHOF**

<b>Urnenfriedhof:</b>	<b>Gebühr</b>		<b>Gesamtbetrag</b>
1) Halbrunde oder rechteckige Wandnische für je 2 Urnen auf die Dauer von 10 Jahren	1.401,00	nicht Ust-pflichtig	1.401,00
Verlängerung auf weitere 5 Jahre	140,00	nicht Ust-pflichtig	140,00
Beisetzungsgebühr für jede weitere Urne	142,00	nicht Ust-pflichtig	142,00
2) Rechteckige Wandnische für 4 Urnen auf die Dauer von 10 Jahren	2.048,00	nicht Ust-pflichtig	2.048,00
Verlängerung auf weitere 5 Jahre	172,00	nicht Ust-pflichtig	172,00
Beisetzungsgebühr für jede weitere Urne	142,00	nicht Ust-pflichtig	142,00
3) Erdgräber (-kapseln) und Urnenstelen für 4 Urnen auf die Dauer von 10 Jahren	280,00	nicht Ust-pflichtig	280,00
Verlängerung auf weitere 5 Jahre	140,00	nicht Ust-pflichtig	140,00
Beisetzungsgebühr für jede weitere Urne	142,00	nicht Ust-pflichtig	142,00
4) Baumbestattungen auf die Dauer von 10 Jahren	172,00	nicht Ust-pflichtig	172,00
5) Überstellung einer Urne von Sammelnische in Sammelgrabstelle	25,00	nicht Ust-pflichtig	25,00

- 1) Die Benützungsgebühr ist für 10 Jahre im Voraus zu entrichten. Wird das Urnengrab vor Ablauf der Nutzungsdauer von 10 Jahren aufgelöst, wird der anteilige Betrag für die ungenutzten Jahre zurückbezahlt. Angefangene Jahre gelten als ganzes Jahr. Ausgangsbasis ist der Preis der Urne im Zeitpunkt des Erwerbes. Eine Inflationsabgeltung erfolgt nicht. Eine Rückerstattung der Verlängerungsgebühren erfolgt nicht.

**§ 5**  
**Gebührenschildner**

Zur Entrichtung der Urnengebühren ist der jeweilige Inhaber des Nutzungsrechtes, welches sich nach der jeweils geltenden Friedhofsordnung richtet bzw. derjenige verpflichtet, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

**§ 6**  
**Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit**

Die Gebührenschild entsteht:

- a) bei den Benützungsgebühren für die Aufbahrungshalle mit Beginn der Inanspruchnahme der entsprechenden Einrichtungen.
- b) bei den Benützungs- und Verlängerungsgebühren für den Urnenfriedhof mit der erfolgten Beerdigung der Leiche bzw. mit Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, durch welchen das Benützungsrecht eingeräumt bzw. verlängert wird.
- c) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche bzw. Urne.
- d) Die Bezahlung der Gebühren hat innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenschild bzw. Vorschreibung zu erfolgen.

**§ 7**  
**Umsatzsteuer**

Zu den im § 2 festgelegten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. 663/1994 i. d. g. F. hinzugerechnet.

Für die im § 4 festgelegten Gebühren ist keine Umsatzsteuer zu entrichten.

**§ 8**  
**Privatrechtliche Vereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<http://www.voecklabruck.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister DI. Peter Schobesberger, 15.12.2023 08:19:34

angeschlagen am: 15.12.2023

abgenommen am: 02.01.2024